

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Lesefassung

Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren (Tenure-Track-Ordnung)

Hinweis: diese nichtamtliche Lesefassung dient der besseren Übersicht über die aktuell geltenden Regelungen. Rechtsverbindlich ist jedoch ausschließlich die amtlich bekannt gemachte Tenure-Track-Ordnung nebst Änderungssatzung.

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat im Einvernehmen mit dem Rektorat am 22. September 2020 auf Grundlage von §§ 59 Absatz 4, 60 Absatz 5, 69 Abs. 3 S. 7, 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013, S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, nachstehende

**Ordnung für die Besetzung einer Professur im
Tenure-Track-Evaluations-Verfahren
(Tenure-Track-Ordnung)**

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich und -bedingungen
- § 3 Evaluationskategorien und -kriterien
- § 4 Einleitung des Evaluationsverfahrens
- § 5 Tenure-Track-Evaluationskommission
- § 6 Evaluationsverfahren
- § 7 Evaluationsempfehlung
- § 8 Tenure-Track-Entscheidung
- § 9 Besondere Regelungen zur Rufabwehr
- § 10 Besondere Regelungen zu Programm-Professuren
- § 11 Besondere Regelungen zu gemeinsamen Professuren
- § 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten
- Anlage 1 - Regeltgliederung „Selbstbericht“
- Anlage 2 - Handreichung zu Evaluationskriterien

Hinweis:

Die Verfasser erlauben sich, bei weiblichen und männlichen Personen die männliche oder neutrale Anrede (z.B. Professoren, Mitarbeiter, Studierende/r) zu nutzen. Die nicht genannte weibliche Anredeform ist jeweils mit eingeschlossen.

Präambel

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg hat sich für die Implementierung des Karriereweges der Tenure-Track-Professur entschieden, um die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses besser planbar und transparenter zu gestalten. Jungen Wissenschaftlern soll früher als bisher eine Entscheidung über den dauerhaften Verbleib im Wissenschaftssystem ermöglicht werden.

Der Begriff „Tenure-Track“ wird im SächsHSFG § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SächsHSFG definiert. Das SächsHSFG regelt im § 59 Absatz 3, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine zeitlich nachgelagerte Lebenszeitprofessur unter Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung besetzt werden kann. Die Durchführung eines ausschreibungsfreien Besetzungsverfahrens entbindet nicht von der Pflicht, eine Evaluation der während der vorangegangenen Tätigkeit erbrachten Leistungen und Ergebnisse der Anwärter vorzunehmen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Tenure-Track bezeichnet die verbindliche Zusage einer Berufung auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur nach positiver Evaluation ohne erneute Ausschreibung oder erneutes Auswahlverfahren.
- (2) Anwärter im Sinne dieser Ordnung sind Inhaber einer Professur bzw. Stelle mit Tenure-Track.

§ 2

Geltungsbereich und -bedingungen

- (1) Diese Ordnung gilt für:
 1. Juniorprofessoren mit Tenure-Track i.S.v. §§ 63 ff. SächsHSFG (W1 mit Tenure-Track auf W2, W1 mit Tenure-Track auf W3),
 2. befristet berufene Professoren mit Tenure-Track i.S.v. § 69 Absatz 3 SächsHSFG(W2 mit Tenure-Track auf W2, W2 mit Tenure-Track auf W3),

denen bei ihrer erstmaligen Anstellung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wurde („Tenure-Track-Verfahren“).

- (2) Soll ein „Tenure-Track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so ist dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Hierbei sind die Wertigkeit sowie das Fachgebiet der späteren Lebenszeitprofessur und der Hinweis auf die Evaluation zwingend anzugeben. Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich

tätig gewesen sein. Innerhalb des Berufungsverfahrens zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur sollen international ausgewiesene Gutachter, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint auch ausländische Gutachter, beteiligt werden.

- (3) Die Gewährung des Tenure-Track setzt eine qualitätssichernde positive Evaluation (Tenure-Track-Evaluation) der Anwörter mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur voraus. Diese erfolgt anhand einer Leistungsbewertung nach den im jeweiligen Fachgebiet international geltenden Qualitätsstandards.
- (4) Juniorprofessoren mit Tenure-Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 sowie Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure -Track nach W2/W3 werden zunächst für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt (1. Bestellungsphase). Das Beamtenverhältnis wird mit seiner Zustimmung auf insgesamt sechs Jahre verlängert, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Zwischenevaluation bewährt hat (2. Bestellungsphase). Bei Geburt oder Adoption eines Kindes wird auf Antrag des Anwärters die Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal 2 Jahre verlängert.
- (5) Für das Verfahren der Zwischenevaluation ist die Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessuren der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 17. Dezember 2015 (Bekanntmachung Nr. 34) entsprechend anwendbar.

§ 3

Evaluationskategorien und -kriterien

Die Leistungsbewertung der Anwörter auf eine Lebenszeitprofessur im Tenure-Track Evaluations-Verfahren erfolgt nach § 58 SächsHSFG.

§ 4

Einleitung des Evaluationsverfahrens

- (1) Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird auf Antrag des Anwärters auf eine Lebenszeitprofessur oder mit dessen Zustimmung von dem Dekan mindestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung (2. Bestellungsphase) eingeleitet.
- (2) Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung vorliegen. § 59 Absatz 2 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt.
- (3) Für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation ist eine abgeschlossene Zwischenevaluation Voraussetzung.
- (4) Wurden die bisher erbrachten Leistungen in jährlichen Statusgesprächen überwiegend als nicht ausreichend eingeschätzt und ist davon auszugehen, dass die festgelegten Evaluationsziele voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können, führt der Dekan mindestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung ein abschließendes Gespräch mit dem Anwärter mit dem Ziel einer Neuorientierung.

Das Gespräch ist angemessen zu dokumentieren; die Entscheidung über die Nichteinleitung des Evaluationsverfahrens ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Tenure-Track-Evaluationskommission

- (1) Für jede Tenure-Track-Professur wird eine fakultätsübergreifende Tenure-Track-Evaluationskommission eingerichtet. Der jeweiligen Evaluationskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Dekan der Fakultät, der der Anwärter angehört,
 - b) ein Hochschullehrer aus der Fakultät, der der Anwärter angehört,
 - c) zwei weitere Hochschullehrer, aus Fakultäten, denen der Anwärter nicht angehört und die das Profil der Tenure-Track-Professur des Anwärters berühren,
 - d) eine externe Person, die auf dem wissenschaftlichen Gebiet, auf der der Anwärter tätig ist, international ausgewiesen ist,
 - e) ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - f) ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
 - g) ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg nimmt mit Antrags- und Rederecht in den Kommissionen teil.

- (2) Die Evaluationskommission wird durch den Rat der Fakultät, der der Anwärter angehört, nach Anhörung des Rektorates eingesetzt. Der Dekan der Fakultät ist zugleich Vorsitzender der Evaluationskommission.
- (3) Juniorprofessoren können der Tenure-Track-Evaluationskommission nur angehören, wenn ihnen mit der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor das Recht zur Mitwirkung in Berufungs- und Evaluationskommissionen übertragen wurde.
- (4) Während der Amtszeit der Tenure-Track-Evaluationskommission ausscheidende Mitglieder sind in einem adäquaten Verfahren zu ersetzen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Evaluationsverfahren und berichtet dem Rektorat anlassbezogen über relevante Schritte.
- (6) Die Tenure-Track-Evaluationskommission tagt nichtöffentlich. Der Vorsitzende der Kommission weist die Mitglieder zu Beginn der ersten Sitzung ausdrücklich auf die Vertraulichkeit und die Verpflichtung zur Vernichtung aller Unterlagen nach Beendigung des Verfahrens hin und macht diese Hinweise im Protokoll aktenkundig.
- (7) Jede Person, der ein Kommissionsmandat oder Gutachterauftrag angetragen wird, hat unverzüglich alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unbefangenheit wecken könne. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kommissionstätigkeit zu rechtfertigen. Über das

Ablehnungsgesuch entscheidet die Tenure-Track-Evaluationskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Personen, die unterstützende Rollen übernehmen wie z.B. Mentoren, dürfen kein Mitglied der Evaluationskommission sein und nehmen zu keinem Zeitpunkt eine Leistungsbewertung im Rahmen der Evaluierung vor. Auf die Handreichung Ausschluss- und Befangenheitsgründe in Berufungs- und Evaluationsverfahren wird verwiesen.

§ 6

Evaluationsverfahren

- (1) Grundlage der Evaluation bildet der Selbstbericht des Anwärters gemäß Anlage 1. Der Bericht soll selbstkritisch sein, d. h. Erfolge sowie Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung aufzeigen.
- (2) Die Tenure-Track-Evaluationskommission legt jeweils auf der Grundlage von § 3 ein mehrstufiges Evaluationsverfahren und einen zeitlichen Ablauf fest. Zum Evaluationsverfahren können insbesondere ein persönliches Gespräch mit dem Anwärter, ein universitätsöffentlicher Vortrag oder eine Lehrveranstaltung über ein von der Evaluationskommission festgelegtes oder selbstgewähltes Thema mit anschließender Diskussion gehören. Für die Bewertung des Vortrages bzw. der Lehrveranstaltung kann die Tenure-Track-Evaluationskommission zusätzlich eine Fachkommission (Tenure-Track-Kommission) aus Mitgliedern der Technischen Universität Bergakademie Freiberg einsetzen und deren Einschätzung bei der abschließenden Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- (3) Es sind mindestens drei schriftliche Gutachten von auf dem Berufungsgebiet herausragend ausgewiesenen Wissenschaftlern einzuholen. Es sollen international ausgewiesene Gutachter, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint auch ausländische Gutachter, beteiligt werden. Die Mehrheit der Gutachter gehört nicht der TU Bergakademie Freiberg an. Ist im Evaluationsverfahren ein öffentlicher Vortrag oder eine Lehrveranstaltung vorgesehen, können die von der Tenure-Track-Evaluationskommission bestimmten Gutachter hierzu geladen werden und daran teilnehmen; ihre gutachterlichen Stellungnahmen sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 7

Evaluationsempfehlung

Die Tenure-Track-Evaluationskommission bewertet auf der Grundlage des Selbstberichtes nach § 6 Absatz 1, dem Zwischenergebnis nach § 3, den Gutachten nach § 6 Absatz 3 sowie den weiteren Feststellungen aus dem Evaluationsverfahren die Leistungen und Ergebnisse des Anwärters in den Kategorien akademische Lehre, Forschung, Wissenstransfer und akademische Selbstverwaltung sowie deren Entwicklung und erarbeitet eine Evaluationsempfehlung. Für jede der benannten Kategorien sind in Anlage 2 Kriterien definiert, aus denen konkrete Evaluationskriterien ausgewählt und in der Zielvereinbarung festgehalten werden anhand derer die

Evaluation der Leistungen und Ergebnisse der Anwärter auf die Lebenszeitprofessur erfolgt. Kriterien zum ehrenamtlichen Engagement können berücksichtigt werden. Zur Vorlage an den Rektor ist die Evaluationsempfehlung entsprechend den Anforderungen nach § 8 Absatz 2 umfassend zu begründen und zusammen mit der Evaluationsakte an das Dezernat für Personalangelegenheiten zur Beifügung der Personalakte zu versenden.

§ 8

Tenure-Track-Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Tenure-Track trifft der Rektor auf Grundlage des Evaluierungsergebnisses nach Anhörung des Fakultätsrates der Fakultät, an der der Anwärter tätig ist. Dem Fakultätsrat ist für seine Stellungnahme zu etwaigen Rechts- und/oder Verfahrensfehlern die Evaluationsakte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine positive Entscheidung setzt voraus, dass
 1. in der Forschung exzellente Leistungen und Ergebnisse vorliegen, in der akademischen Lehre und im Wissenstransfer sehr gute Leistungen und Ergebnisse erreicht wurden sowie Leistungen und Ergebnisse erbracht wurden, die ein deutliches Engagement in der akademischen Selbstverwaltung erwarten lassen,
 - oder
 2. in der akademischen Lehre exzellente Leistungen und Ergebnisse vorliegen sowie Leistungen und Ergebnisse erbracht wurden, die ein deutliches Engagement in der akademischen Selbstverwaltung erwarten lassen, sofern Professoren evaluiert werden, die ausschließlich Lehraufgaben erbringen,
- (3) Die Entscheidung des Rektors sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind dem Anwärter mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung wird dem Anwärter mittels rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt.
- (4) Wird der Tenure-Track gewährt, erteilt der Rektor den Ruf auf die Lebenszeitprofessur und führt Berufungsverhandlungen zur sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung der Lebenszeitprofessur sowie zu den persönlichen Bezügen. § 10 der Berufsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Besondere Regelungen zur Rufabwehr

- (1) Das Evaluationsverfahren kann im Ausnahmefall vorgezogen und angemessen verkürzt werden, wenn der Anwärter einen Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers vorlegt, der

Anwärter an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg gehalten werden soll und eine zügige Entscheidung zur Abwehr des Fremdrufes oder -angebotes unabdingbar ist. In Einzelfällen kann es zu einer vorgezogenen Besetzung der Lebenszeitprofessur kommen.

- (2) Der Ausnahmefall setzt voraus, dass der Anwärter den Ruf einer anderen Hochschule mit mindestens gleicher Wertigkeit der in Aussicht gestellten Lebenszeitprofessur oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt und der Anwärter mindestens drei Jahre in der Professur oder auf der Stelle mit Tenure-Track an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg tätig war.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung des Tenure-Track im Ausnahmefall trifft der Rektor auf Grundlage der Empfehlung der Tenure-Track-Evaluationskommission sowie des Fakultätsrates, der der Anwärter angehört. Die Tenure-Track-Evaluationskommission trifft ihre Entscheidung auf der Basis des Selbstberichtes des Anwärters, den bisherigen jährlichen Statusgesprächen sowie von mindestens drei schriftlichen Gutachten von externen, auf ihrem Fachgebiet herausragend ausgewiesenen Wissenschaftlern, die im Rahmen der Zwischenevaluation eingeholt worden sind sowie auf Basis der erzielten Ergebnissen / erreichten Leistungen gemäß § 3, die angemessen zu würdigen sind. Die Fakultät hat in ihrer Stellungnahme die Entwicklungsplanung und die Ressourcen der Fakultät sowie das Interesse am Verbleib des Anwärters darzulegen.

§ 10

Besondere Regelungen zu Programm-Professuren

- (1) Für die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Heisenberg-Professur, die von der Volkswagenstiftung geförderte Lichtenberg-Professur sowie vergleichbare Professuren (Programm-Professuren) sind bei der Festlegung der Evaluationsziele und -kriterien die Ziele der Förderprogramme angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Sofern in den Förderprogrammen Evaluationen vorgesehen sind, können deren Ergebnisse oder Zwischenergebnisse übernommen werden. Das Evaluationsverfahren der Technischen Universität Bergakademie Freiberg kann auf die umfassend begründete Empfehlung einer Evaluationskommission, die Anhörung der Fakultät, der der Anwärter angehört, sowie auf die abschließende Entscheidung des Rektors beschränkt werden.

§ 11

Besondere Regelungen zu gemeinsamen Professuren

Sofern eine zur Förderung und Intensivierung der personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und akademischer Lehre gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichtete Professur oder

Nachwuchsgruppenleiterstelle zunächst befristet besetzt wird, sind der Ablauf sowie die Kriterien der gemeinsam durch die Technische Universität Bergakademie Freiberg und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung vorzunehmenden Tenure-Track-Evaluation vor Besetzung der befristeten Professur oder Nachwuchsgruppenleiterstelle durch Vereinbarung zu regeln. § 62 Absatz 3 SächsHSFG bleibt unberührt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzend anzuwenden.

§ 12

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft¹.

¹Die Änderungssatzung ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft getreten.

Anlage 1

Regelgliederung „Selbstbericht“

Die nachstehende Regelgliederung dient dem Ziel, die Selbstberichte der Anwärter strukturell einheitlich und durchschaubar zu gestalten. Die Berichte sollen selbstkritisch sein, d. h. Erfolge in der Forschungs- Lehr-, Wissenstransfer- und Selbstverwaltungstätigkeit sowie Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung, kurz gefasst, jedoch erschöpfend aufzeigen (s. auch § 6 Absatz 1 der Ordnung).

1. Angaben zur Person

1.1 Name, Vorname(n)

2. Angaben zur organisatorischen Eingliederung

- 2.1 Fakultät
- 2.2 Fachrichtung / Institut
- 2.3 Dekan/-in der Fakultät
- 2.4 Widmung der Professur
- 2.5 Dienstanschrift (inklusive Telefon, E-Mail)

3. Angaben zur Ausbildung

- 3.1 Berufsabschlüsse (Jahr, Bildungseinrichtung, Staat)
- 3.2 Studienabschlüsse (Jahr, Bildungseinrichtung, Staat)
- 3.3 Sonstige Abschlüsse (Jahr, Bildungseinrichtung, Staat)
- 3.4 Fortbildungsmaßnahmen (Jahr, Bildungseinrichtung, Staat)
- 3.5 Akademische Grade (bei Dissertationen / Habilitationen – Themen, betreuende, Einrichtung, Staat)

4. Angaben zur Berufserfahrung

- 4.1 Status
- 4.2 Dienstherr / Arbeitgeber
- 4.3 Dienst-/Arbeitsaufgaben
- 4.4 Beschäftigungsdauer
- 4.5 Besonderheiten

5. Startbedingungen an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

- 5.1 Zeitlich
- 5.2 Ideell
- 5.3 Materiell
- 5.4 Räumlich
- 5.5 Besonderheiten

6. Leistungen und Ergebnisse

- 6.1 Grundlage für die Dienstvereinbarung der Leistungen und Ergebnisse in den Kategorien „akademische Lehre, Forschung, Wissenstransfer und akademische Selbstverwaltung“ bilden grundsätzlich die Evaluationskriterien gem. § 3 i. V. m. der Anlage zur Berufungsvereinbarung bzw. zum Dienstvertrag
- 6.2 Darstellung Kategorie Akademische Lehre
- 6.3 Darstellung Kategorie Forschung
- 6.4. Darstellung Kategorie Wissenstransfer
- 6.5 Darstellung der Kategorie Akademische Selbstverwaltung
- 6.6 Darstellung von sonstigen Beiträgen zur Steigerung der Reputation der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

7. Zusammenfassung

- 7.1 Charakterisierung der Gesamtleistung und -ergebnisse
- 7.2. Angaben zu geplanten Leistungen und Ergebnisse in den Kategorien akademische Lehre, Forschung, Wissenstransfer und akademische Selbstverwaltung
- 7.3 Entwicklungschancen
- 7.4 Anregungen sowie Vorschläge zur Verstetigung und/oder Verbesserung von start- und nachhaltigen Rahmenbedingungen

Anlage 2

Handreichung zu Evaluationskriterien

Grundlage der im Folgenden definierten Evaluationskriterien bilden unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkulturen die jeweils einschlägigen internationalen Spitzen-Standards als Evaluationsrahmen (s. a. § 2 Absatz 3, § 3 der Tenure-Track-Ordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg). Damit gewährleistet die Technische Universität Bergakademie Freiberg den Anwärtern auf eine ausschreibungsfreie Lebenszeitprofessur einerseits die Abbildung eines verlässlichen Bewertungsmaßstabs (Transparenzgebot) und andererseits dessen verbindliche Anwendung im Rahmen der personenbezogenen Evaluation (Verbindlichkeitsgebot).

Kategorie Lehre

- Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art
- Qualität der Lehrtätigkeit, Evaluationsberichte
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache bzw. im internationalen Kontext
- Entwicklung und Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate
- Betreuung von Qualifizierungsarbeiten und -abschlüssen
- Durchführung von bzw. Mitwirkung an Prüfungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an didaktischen Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. HDS) bzw. überfachlichen Veranstaltungen
- Verfassen von Lehrbüchern / Monographien
- Organisation von bzw. Mitwirkung bei internationalen Konferenzen über Lehrmethoden und Bildungsforschung
- Internationale sowie nationale Lehrpreise

Kategorie Forschung

- Originalität, Kreativität und Qualität der erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten im internationalen Vergleich

- Publikationen in begutachteten Zeitschriften oder anerkannte Veröffentlichungen in anderen führenden Medien des Faches, Konferenzbeiträge
- Vernetzungsgrad im internationalen Vergleich
- Internationale Reputation: Preise / Auszeichnungen / Stipendien
- Wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich
- Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln, differenziert nach wettbewerblichen Forschungsprojekten (z.B. DFG, EU, BMBF, BMWA etc.) und Industrieprojekten
- Interdisziplinäre Verbundforschung: Sprecherschaft bzw. Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten
- Ausrichter von Konferenzen/Workshops
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Erfolge
- Innovationsfähigkeit: Transferaktivitäten, Projektpläne im Hinblick auf die nahe Zukunft

Kategorie akademische Selbstverwaltung/ehrenamtliches Engagement

- Aktive Mitwirkung im administrativen Hochschulmanagement (bspw. Marketing, Studienwerbung, Qualitätsentwicklung, Evaluation)
- Aktive Mitwirkung in hochschulinternen Kommissionen oder Gremien
- Aktive Mitwirkung an der Internationalisierung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
- Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung
- Engagement bzgl. Fundraising für die Technische Universität Bergakademie Freiberg
- Engagement zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Aktive Mitwirkung bei der Förderung von Gender- und Diversity-Maßnahmen
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien, Gesellschaften, Fachausschüssen u. ä.
- Mitgliedschaften in Editorial Boards wissenschaftlicher Zeitschriften,
- Gutachtertätigkeiten,
- Mitwirkung in Stiftungen und wissenschaftlichen Gremien,
- Sonstiges ehrenamtliches Engagement

Kategorie Wissenstransfer

- Patente, Erfindungen
- Organisation und Unterstützung von Ausgründungen, Erarbeitung von und aktive Mitarbeit in Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogrammen für Unternehmensgründungen
- Organisation und aktive Mitwirkung in Unternehmensnetzwerken, Bildungsnetzwerken u. ä.
- Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Workshops, Interviewveranstaltungen, Ideentreffs u. ä. mit der Zielsetzung des Wissenstransfers
- Konzeptionierung, Aufbau und Mitwirkung an virtuellen Wissensaustauschmedien, z.B. Forschungsinformationssysteme, Technologieplattformen u. ä.
- Tätigkeiten als Tandem-Partner im Bereich des Wissensaustausches, z.B. in Mentoring-Programmen

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Forschung
Dezernat Personalangelegenheiten

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg